



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/112-PMVD/2015 (1)

20. Mai 2015

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. März 2015 unter der Nr. 4326/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Begutachtung der Entwürfe von Bundesgesetzen und von Verordnungen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 4:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens werden Entwürfe von Bundesgesetzen immer, Entwürfe von Verordnungen bei Bedarf, an das Präsidium des Nationalrates, an das Bundeskanzleramt, an das Büro des Vizekanzlers, an das Büro des Bundesministers im Bundeskanzleramt, an das Büro der Staatssekretärin im Bundeskanzleramt, an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, an das Bundesministerium für Finanzen, an das Bundesministerium für Gesundheit, an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, an das Büro des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, an das Bundesministerium für Inneres, an das Bundesministerium für Justiz, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, an das Bundesministerium für Bildung und Frauen, an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie an das Bundesministerium für Familien und Jugend übermittelt.

Zu 2 und 3:

An das Bundesverwaltungsgericht und an die Landesverwaltungsgerichte in allen Bundesländern. Verordnungsentwürfe werden bei Bedarf übermittelt.

Zu 5:

Weiters werden Entwürfe von Bundesgesetzen immer, Entwürfe von Verordnungen bei Bedarf, an den Rechnungshof, an die Volksanwaltschaft, an das Präsidium der Finanzprokuratur, an die Parlamentarische Bundesheerkommission, an die Bundes-Gleichbehandlungskommission, an die Bundes-Jugendvertretung, an die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates, an die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates und an den Rat für Forschung und Technologieentwicklung übermittelt.

An den Datenschutzrat werden jene Gesetzesentwürfe, die datenschutzrechtlich von Relevanz sind, übermittelt, an die Datenschutzbehörde Gesetzesentwürfe, sofern sie wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, sowie Verordnungsentwürfe dann, wenn sie auf der Grundlage des DSG 2000 ergehen oder sonstige wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen.

Zu 6:

An alle Ämter der Landesregierungen.

Zu 7:

An die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

Zu 8:

An das Umweltbundesamt, wobei Verordnungsentwürfe im Falle eines Umweltbezuges übermittelt werden.

Zu 9 und 11 bis 14:

Auf Grund der Überschneidungsbereiche werden diese Fragen zusammengefasst beantwortet wie folgt:

Falls der jeweilige Bereich der Interessenvertretung betroffen sein könnte, werden Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen an die Wirtschaftskammer Österreich (auch bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), an die Bundesarbeiterkammer (auch bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), an die Landwirtschaftskammer (auch bei Vereinbarungen

gemäß Art. 15a B-VG), an die Österreichische Rechtsanwaltskammer, an die Österreichische Notariatskammer, an die Österreichische Patentanwaltskammer, an die Österreichische Ärztekammer, an die Österreichische Tierärztekammer, an die Österreichische Apothekerkammer, an die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, an die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte, an den Berufsverband Österreichischer Sozialpädagoginnen, an die Freien Berufe Österreichs, an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, an den Österreichischen Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (auch bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), an die Bundesheergewerkschaft (auch bei Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), an den Milizverband Österreich, an die Bundesvereinigung der Milizverbände, an die Österreichische Offiziersgesellschaft, an die Österreichische Unteroffiziersgesellschaft, an die Österreichische Hochschülerschaft, an den Verband Österreichischer Zeitungen, an den ÖAMTC – Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club, an den ARBÖ – Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, an den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, an die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser, an den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband, an die Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, an die Bundeszentrale der Tierversuchgegner Österreichs, an den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein, an den Handelsverband, an die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, an den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, an das Österreichische Hebammengremium, an den Verein Österreichischer Seniorenrat, an den Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung, an den Büchereiverband Österreichs, an den Auslandsösterreicher – Weltbund, an die Österreichische Bundes-Sportorganisation, an die Behindertenvertrauensperson beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, an die ARGE Daten, an das Österreichische Rote Kreuz, an den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, an das Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz, an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und H. B. Wien, an die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, an die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich, an die Israelitische Religionsgemeinschaft, an den Allgemeinen Sportverband Österreich, an die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, an die Sportunion Österreich, an den Österreichischen Behindertensportverband, an das Österreichische Olympische Comité, an das Österreichische Paralympische Committee, an Special Olympics Österreich, an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH, an den Österreichischen Heeressportverband und an die Zentrale der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH übermittelt.

Zu 10:

Entwürfe von Bundesgesetzen und Verordnungen werden, sofern sie Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens bzw. des Bundessports betreffen, an die Österreichische Universitätskonferenz, an die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck, an die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, an die Medizinischen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, an die Veterinärmedizinische Universität Wien, an die Institute für Sportwissenschaft der Universitäten Wien und Graz sowie an den Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaften des Universitätssportinstituts übermittelt.

Zu 15:

An das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung sowie an Seibersdorf Laboratories, sofern die betreffenden Bundesgesetze und Verordnungen Angelegenheiten des Bundessports betreffen.

Zu 16:

An keine.

Mag. Gerald KLUG

elektronisch gefertigt

Signaturwert	ttMIFOJMDdLqS56PuUz121KDpyR3+ZIHcB8+EsRGGDVnt4geEMv0vhrdfPUOaGEYXsJ69OCTyn9Ua6dN2MFBj6GmYNXIDMrWEwMA0leUbCyChBCN4GXDxTkoYnhJVJKAFKYbftJNY1PSN9vaBDLIPOa3IyupHWR4M7+wh6F9/Kw=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-05-20T07:24:21Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	